

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum **Sondervertrag medlSpeicherpur** der medl GmbH

1. Anwendungsbereich

Diese AGB regeln die Bedingungen, zu denen die medl GmbH den Kunden im Rahmen des Sondervertrags **medlSpeicherpur** mit Strom beliefert.

2. Vertragsschluss und Lieferbeginn

Der Liefervertrag kommt durch die Vertragsbestätigung der medl GmbH in Textform zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten.

3. Bedarfsdeckung, Grünstrom und Liefervoraussetzungen für Wärmestrom

3.1.

Der Kunde beauftragt die medl GmbH mit der Lieferung seines gesamten Bedarfs an Strom in Niederspannung ohne registrierende Leistungsmessung für die angegebene Lieferstelle (nachfolgend: Marktlokation). Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien. Ausgenommen sind ferner Eigenanlagen, die den Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch den Lieferanten ausfällt. So genannte Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betrieben werden. Die Belieferung erfolgt ausschließlich für die Zwecke des Letztverbrauchs.

3.2.

Die medl GmbH verpflichtet sich, den gesamten Strombedarf des Kunden zu decken.

3.3.

Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Strommenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.

3.4.

Grünstrom: Der von der medl GmbH an den Kunden gelieferte Strom ist 100 % Grünstrom aus Erneuerbaren Energien. Weitere Infos können unter <https://medl.de/gruenstrom/stromtarife/> eingesehen werden.

3.5.

Wärmespeicheranlagen mit getrennter Messung:

Die medl GmbH liefert den Strom an die vom örtlichen Netzbetreiber als Elektro-Speicherheizung eingestufte Heizungsanlage (Wärmespeicheranlage) während der sogenannten Freigabezeiten aus dem Niederspannungsnetz (Wärmespeicherstrom).

Voraussetzung für die Belieferung ist eine Messeinrichtung bestehend aus einem separaten Zähler und einem Steuergerät zur Steuerung der Freigabezeiten.

3.6.

Wärmespeicheranlage mit gemeinsamer Messung:

Die medl GmbH liefert den Strom an die vom örtlichen Netzbetreiber als Elektro-Speicherheizung eingestufte Heizungsanlage (Wärmespeicheranlage) während der sogenannten Freigabezeiten (Wärmespeicherstrom NT) sowie für den übrigen Eigenverbrauch des Kunden (übriger Strom HT) aus dem Niederspannungsnetz.

Voraussetzung für die Belieferung ist eine Messeinrichtung bestehend aus einem Zweitarifzähler (jeweils ein HT- und ein NT-Zählwerk) und einem Steuergerät zur Steuerung der Freigabezeiten.

3.7.

Die Stromlieferung für die Wärmespeicheranlagen erfolgt aus dem Niederspannungsnetz während der sogenannten Freigabezeiten des örtlich zuständigen Netzbetreibers, d.h. die Anlage kann nur in diesen Zeiten zu den Bedingungen und Preise des Stromliefervertrags betrieben werden. In den übrigen Zeiten ist der Betrieb der Anlage unterbrochen. Der Kunde erhält die aktuellen Freigabezeiten von dem für ihn örtlich zuständigen Netzbetreiber. Die Kontaktdaten teilt die medl GmbH dem Kunden gerne auf Anfrage mit.

4. Preisbestandteile, Preisänderung

4.1.

Im Bruttopreis für die Stromlieferung sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte, die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die § 17f EnWG Offshore-Netzumlage, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, die § 19 StromNEV-Umlage, die Konzessionsabgaben, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

4.2.

Der Strompreis ergibt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (NT bzw. HT) und einem verbrauchsabhängigen Grundpreis.

4.3.

Preisänderungen durch die medl GmbH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die medl GmbH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Die medl GmbH ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die medl GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu

berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.4.

Die medl GmbH hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die medl GmbH Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die medl GmbH nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

4.5.

Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

4.6.

Ändert die medl GmbH die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die medl GmbH den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die medl GmbH soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 20.1 bleibt unberührt.

4.7.

Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.3 bis 4.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

4.8.

Ziffern 4.3 bis 4.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4.9.

Wechselt der Kunde zu einem anderen Messstellenbetreiber anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers, wird der Kunde die medl GmbH hierüber unverzüglich in Textform informieren und von der medl GmbH verlangen, den Endpreis um das jeweils enthaltene Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gemäß Ziffer 4.1 zu reduzieren. Die insoweit zu erstattenden Kosten werden dem Kunden, soweit die medl GmbH Kenntnis von der Beauftragung des Dritten mit dem Messstellenbetrieb hat und die Beauftragung vom grundzuständigen Messstellenbetreiber und/oder von dem vom Kunden beauftragten Messstellenbetreiber bestätigt wurde, in der Jahresrechnung erstattet bzw. in Zukunft nicht mehr berechnet. Der Kunde erhält von der medl GmbH eine textliche Mitteilung über den neuen Strompreis; dies stellt jedoch keine Änderung des Preises nach den Ziffern 4.3 bis 4.8 bzw. des Energieliefervertrages gemäß Ziffer 5 dar.

5. Änderungen der Vertragsbedingungen

5.1.

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. auf dem Energiewirtschaftsgesetz und der Stromgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die medl GmbH kann die Regelungen des Stromliefervertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die medl GmbH unzumutbar werden.

5.2.

Die medl GmbH wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 5.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die medl GmbH wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.

5.3.

Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die medl GmbH die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die medl GmbH den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die medl GmbH soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 20.1 bleibt unberührt.

6. Umfang der Versorgung/Lieferverpflichtung, Haftung

6.1.

Die medl GmbH beliefert den Kunden mit Strom in Niederspannung an der in dem Vertrag genannten Marktlotation. Voraussetzung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

6.2.

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die medl GmbH, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber bzw. den jeweiligen Messstellenbetreiber

geltend zu machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt die medl GmbH dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.

6.3.

Die medl GmbH ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von der medl GmbH zu vertreten sind.

6.4.

Die medl GmbH haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Auch haftet die medl GmbH für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der medl GmbH aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

7. Wesentliche Änderungen der Nutzung der Marktlokation bzw. des Jahresverbrauchs; Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Marktlokation bzw. des Jahresverbrauchs der medl GmbH in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen. Daneben ist der Kunde verpflichtet jeden Umzug der medl GmbH 4 Wochen vor dem Umzug unter Angabe der neuen Adresse sowie des Aus- und Einzugsdatums in Textform mitzuteilen.

8. Messeinrichtungen

8.1.

Der von der medl GmbH gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

8.1.1.

Wärmespeicheranlagen mit getrennter Messung:

Der gesamte Wärmespeicherstromverbrauch wird über den separaten Zähler gemessen. Der Wärmespeicherstromverbrauch während der (nächtlichen) Freigabezeit wird auf dem NT-Zählwerk erfasst. Bei Wärmespeicheranlagen mit Tagnachladung wird zusätzlich der Wärmespeicherverbrauch auf dem HT-Zählwerk erfasst.

8.1.2.

Wärmespeicheranlagen mit gemeinsamer Messung:

Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird auf dem NT-Zählwerk und der außerhalb der Freigabezeiten gemessene Stromverbrauch auf dem HT-Zählwerk erfasst.

Eine gemeinsame Messung des Wärmestromverbrauches zusammen mit dem übrigen Stromverbrauch des Kunden über einen Zweitarifzähler ist nur zulässig, wenn es dem Kunden unter den gegebenen Umständen wirtschaftlich nicht zumutbar ist, die bestehende Elektroinstallation für eine gesonderte Messung des Wärmespeicherstromverbrauches aufzutrennen. Bei gemeinsamer Messung enthält der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch auch einen erheblichen Anteil des übrigen Stromverbrauchs. Der örtlich zuständige Netzbetreiber teilt der medl GmbH aufgrund dessen einen Faktor zur Aufteilung des während der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauches mit. Der Faktor beträgt bei Anlagen mit Tagnachladung in der Regel 25 %, bei Anlagen ohne Tagnachladung in der Regel 15 %. Durch die Multiplikation des Faktors mit dem außerhalb der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauch wird eine Ausgleichsmenge ermittelt. Der außerhalb der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die Ausgleichsmenge erhöht. Dieser erhöhte Stromverbrauch gilt als übriger Stromverbrauch (HT). Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die vorgenannte Ausgleichsmenge vermindert. Der verminderte Stromverbrauch gilt dann als Wärmespeicherstromverbrauch (NT).

8.2.

Auf Verlangen des Kunden wird die medl GmbH jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der medl GmbH, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der medl GmbH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

9. Zutrittsrecht

Der Kunde muss einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der medl GmbH, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 10 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

10. Ablesung

10.1.

Die medl GmbH ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Messeinrichtungen selbst abzulesen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 9 gewähren. Weiterhin ist die medl GmbH berechtigt, die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom

Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

10.2.

Außerdem ist die medl GmbH berechtigt, vom Kunden zu verlangen, die benötigten Werte selber abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

10.3.

Führt der Kunde eine verlangte Selbstablesung nach Ziffer 10.2 nicht durch, kann die medl GmbH auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Können der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber das Grundstück oder die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten, ist die medl GmbH ebenfalls zur Verbrauchsschätzung nach Satz 1 berechtigt.

10.4.

Beauftragt der Kunde einen Dritten als Messstellenbetreiber, so ist die medl GmbH berechtigt, die benötigten Werte bei dem beauftragten Dritten ebenfalls einzufordern.

11. Abrechnung

11.1.

Die Rechnungsstellung des Strombezugs der Wärmespeicheranlagen und des übrigen Stromverbrauchs – im Fall einer Wärmespeicheranlage mit gemeinsamer Messung – erfolgt jährlich zum Ende der Abrechnungszeitspanne innerhalb einer Jahresverbrauchsabrechnung, soweit nicht vorzeitig eine Schlussrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Abrechnungsgrundlage für den Arbeitspreis ist die gelieferte Strommenge in Kilowattstunden (kWh).

11.2.

Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der medl GmbH in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und diese der medl GmbH bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände ist die medl GmbH berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung so berechnet die medl GmbH hierfür 14,48 € (brutto¹), je Abrechnung. Alternativ kann sich der Kunde zu seiner eigenen Übersicht jederzeit unter <https://medl.de/> eine Zwischenrechnung erstellen.

¹ In den Bruttopreisen ist der von Juli bis Dezember 2020 reduzierte Umsatzsteuersatz aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung berücksichtigt.

11.3.

Ändern sich während eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.

11.4.

Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbarere Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

12. Abschlagszahlungen

12.1.

Die medl GmbH erhebt außer in den Fällen der monatlichen Rechnungsstellung nach Ziffer 11.2 monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung für Strom. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch des Kunden im vergangenen Abrechnungsjahr bzw. bei Neukunden an dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und wird diesem mitgeteilt. Der monatliche Abschlag ist zum 1. eines Monats für den Vormonat fällig. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die medl GmbH dies angemessen berücksichtigen. Eventuell gegebene Vorauszahlungsansprüche gemäß Ziffer 13 bleiben unberührt.

12.2.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

13. Vorauszahlung

13.1.

Die medl GmbH ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

13.2.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die medl GmbH dies angemessen berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die medl GmbH die Vorauszahlungen in ebenso

vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 12.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

14. Sicherheitsleistung

14.1.

Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 13 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die medl GmbH in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

14.2.

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

14.3.

Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die medl GmbH die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

14.4.

Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

15. Zahlungsmöglichkeiten

15.1.

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch die Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung.

15.2.

Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorkündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

16. Zahlung, Verzug

16.1.

Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der medl GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

16.2.

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

16.3.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der medl GmbH angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt.

16.4.

Die medl GmbH berechnet im Falle eines Zahlungsverzugs nach Ziffer 16.1 folgende Pauschalen:

- Mahnung 1,20 €

- Nachinkassogang 18,00 €

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder ein Aufwand der medl GmbH nicht oder nicht in der pauschalier- ten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

16.5.

Der Kunde kann gegen Forderungen der medl GmbH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

17. Berechnungsfehler

17.1.

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die medl GmbH zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die medl GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

17.2.

Ansprüche nach Ziffer 17.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

18. Vertragsstrafe

18.1.

Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die medl GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.

18.2.

Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen,

kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 18.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

19. Unterbrechung der Versorgung

19.1.

Die medl GmbH ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

19.2.

Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die medl GmbH berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die medl GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges wird die medl GmbH eine Unterbrechung nach den in den vorstehenden Sätzen geregelten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des offenen Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der medl GmbH und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der medl GmbH resultieren.

19.3.

Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

19.4.

Die medl GmbH wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

19.5.

Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der medl GmbH in Rechnung stellt, zuzüglich einer Weiterberechnungspauschale von 14,63 €. Die Kosten

enthalten die Umsatzsteuer² und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder ein Aufwand der medl GmbH nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

20. Vertragslaufzeit und Kündigung

20.1.

Der Vertrag hat keine Erstvertragslaufzeit und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

20.2.

Bei einem Umzug kann der Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

20.3.

Jede Kündigung bedarf der Textform. Die medl GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

20.4.

Die medl GmbH wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

20.5.

Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren Rücktrittsrechte

21. Fristlose Kündigung

21.1.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit Zahlungen in Höhe von zwei Abschlagszahlungen trotz Mahnung in Verzug ist.

21.2.

Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 19.1 vor, ist die medl GmbH berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß Ziffer 19.2 ist die medl GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde, Ziffer 19.2 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

22. Schlussbestimmungen

22.1.

Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Bedingung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet 2 in den Bruttopreisen ist der von Juli bis Dezember 2020 reduzierte Umsatzsteuersatz aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung berücksichtigt.

sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

22.2.

Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der medl GmbH bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

22.3.

Die medl GmbH ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die medl GmbH Namen und Anschrift des Kunden an die CEG Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkofersstraße 2, 81373 München. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann die medl GmbH den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen. Hat die medl GmbH aus einem anderen – bestehenden oder bereits beendeten – Energielieferverhältnis offene Forderungen gegen den Kunden, ist sie ebenfalls berechtigt, die Belieferung des Kunden abzulehnen.

22.4.

Wartungsdienste werden nicht angeboten.

22.5.

Die medl GmbH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

23. medl-Kundenservice

Bei Fragen zu Produkten und Rechnungen der medl GmbH kann der Kunde sich jederzeit an den Kundenservice der medl GmbH wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar:

medl GmbH

medl-Kundenservice

Burgstraße 1

45476 Mülheim an der Ruhr

Öffnungszeiten:

Mo. - Do.: 08:00 - 18:00 Uhr

Fr.: 08:00 - 16:00 Uhr

Telefon: 0208 4501 333

E-Mail: service@medl.de

24. Informationen über die Rechte von Haushaltskunden, Verbraucherinformationen

24.1.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über geltendes Recht, Haushaltskundenrechte und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach

8001, 53105 Bonn, Mo. - Fr. 09:00 - 15:00 Uhr, Telefon: 030 22480 500, Fax: 030 22480 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

24.2.

Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an:

medl GmbH, Burgstraße 1, 45476 Mülheim an der Ruhr, Telefon: 0208 4501 0, Fax: 0208 4501 111, E-Mail: service@medl.de.

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice der medl GmbH angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die medl GmbH ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240 0, Fax: 030 2757240 69; Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

24.3.

Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen: <https://ex.europa.eu/consumer/odr/> Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

24.4.

<https://medl.de/> informiert über Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und stellt Vergleichswerte zum Energieverbrauch, Kontaktadressen u.v.m. zur Verfügung. Weitere Informationen sind auch unter <https://www.dena.de/themenprojekte/energieeffizienz/> zu finden. Anbieter von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sind einer Aufstellung der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter <https://www.bfee-online.de> zu entnehmen. Dort ist auch die medl GmbH gelistet.

Der Liefervertrag kommt durch die Vertragsbestätigung der medl GmbH in Textform zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten.

25. Anbieterkennzeichnung

medl GmbH

Burgstraße 1

Mülheim an der Ruhr

Telefon: 0208 4501 0

Fax: 0208 4501 111

E-Mail: service@medl.de

Internet: <https://medl.de>

Sitz der Gesellschaft:

Mülheim an der Ruhr 45476

Geschäftsführung:

Dr. Hendrik Dönnebrink

Dr. Hans-Jürgen Weck

Handelsregister:

AG Duisburg HRB 15146

St.-Nr.: 120/5750/0043

